

41. Der Pauschalsatz ermäßigt sich für den Umsatz von Tabakwaren und Textilwaren
- im Falle der Ziff. 40 Buchst. a auf 2 vom Hundert des Entgelts;
 - im Falle der Ziff. 40 Buchst. b auf 1 vom Hundert des Entgelts.
42. Als Entgelt gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für den Umsatz fordert. Bei Handelsumsätzen auf Grund von Agenturverträgen mit der Handelsorganisation HO gilt als Entgelt die Vergütung (Provision) der Handelsorganisation HO an den Zahlungspflichtigen.
43. Im übrigen sind für die in den Ziffern 39 bis 41 bezeichneten Umsätze die Vorschriften der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß anzuwenden.

IV. Sonstige Vorschriften

44. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1955

Ministerium der Finanzen
M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (2. PDADB).

— Besondere Vorschriften über die Produktions- abgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Lebensmittel- und Genußmittelindustrie —

Vom 7. Januar 1955

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktumsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO — (GBl. I S. 37) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Grundsätze

- Die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe werden in der volkseigenen Lebensmittel- und Genußmittelindustrie eingeführt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

A. Produktionsabgabe

Zu Ziff. 9 der Verordnung

- Werden in der volkseigenen Spiritus- und Spirituosenindustrie
 - Primasprit,
 - Branntwein aus Korn, Obst, Beeren, Wein, Weinhafe, Most, Wurzeln oder Rückständen daraus,
 die der Zahlungspflichtige gewonnen hat, vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb

im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen verwendet (z. B. für die Herstellung von Spirituosen), so gilt die Verwendung als Umsatz.

- Werden Produkte der Lebensmittel- und Genußmittelindustrie, die ein Zahlungspflichtiger dieses Industriezweiges hergestellt, erzeugt oder gewonnen hat, zur Herstellung von Werkkuchenessen vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen verwendet, so gilt die Verwendung als Umsatz.

Zu den Ziffern 16 und 17 der Verordnung

(Ziffern 5 bis 15 der Ersten Durchführungsbestimmung)

- Werden Spirituosen, die von einem Zahlungspflichtigen der volkseigenen Spiritus- und Spirituosenindustrie als lose Ware über das volkseigene Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel (VEH-DIA) aus dem Ausland bezogen [^]Orden sind, in Kleinverkaufsbehältnisse umgefüllt oder vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen verarbeitet, so sind für den Verkauf dieser Produkte die Sätze der Produktionsabgabe anzuwenden, die nach der Tabelle für den Umsatz gleicher oder vergleichbarer inländischer Produkte festgesetzt sind.
- Die Produktionsabgabe beträgt für folgende Umsätze von Produkten

0 vom Hundert des Industrieabgabepreises:

- für den Verkauf von Tabakwaren in der Tabakindustrie an Fermentationsbetriebe zur Abgabe als Deputate an die Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe. Die Deputate müssen für den eigenen Verbrauch der Arbeiter und Angestellten der Fermentationsbetriebe bestimmt sein und auf Grund eines tariflichen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Anspruchs im Rahmen der vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes festgesetzten Höchstgrenze ohne Bezahlung abgegeben werden;
- für den Verkauf von Spiritusrektifikaten durch Rektifizierbetriebe untereinander, durch Rektifizierbetriebe an Branntwein- und Branntweingroßvertriebslager oder an Branntweinvertriebslager, durch Branntweingroßvertriebslager und Branntweinvertriebslager untereinander;
- für den Verkauf von Rohspiritus durch Rektifizierbetriebe untereinander.

Zu Ziff. 18 der Verordnung

(Ziffern 16 und 17 der Ersten Durchführungsbestimmung)

- Abweichend von den Vorschriften der Ziff. 16 der Ersten Durchführungsbestimmung gilt als Entstehungszeitraum bei Zahlungspflichtigen der Spiritus- und Spirituosenindustrie

der Kalendertag,

 soweit die Zahlungsverpflichtung auf Grund von Umsätzen der Rektifizierbetriebe, der Branntweingroßvertriebslager und der Branntweinvertriebslager entstanden ist. Soweit die Zahlungsverpflichtung auf Grund anderer Umsätze (z. B. Umsätze von Spirituosen) entstanden ist, gelten als Entstehungszeitraum die in Ziff. 16 Buchstaben a bis c der Ersten Durchführungsbestimmung festgesetzten Zeiträume entsprechend der für diese Umsätze jährlich geplanten Produktionsabgabe.

* 1. Durchfb. (GBl. I 9. 40)